

England und Wales: Zugang zum Recht in Gefahr

Der britische Rechtsmarkt ist weiter im Umbruch – dieser trifft Bürger und Anwälte

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnwBl 2012, 898.

In England und Wales sehen sich Rechtssuchende und Anwaltschaft erneut mit einschneidenden Änderungen beim Zugang zum Recht konfrontiert. Nachdem der Legal Aid Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012 (Lemke, AnwBl. 2012, 604) mehr als 650.000 Rechtssuchende vom staatlichen Rechtshilfesystem („legal aid“) ausschließen und damit der Anwaltschaft ein gesichertes, staatlich finanziertes Einkommen ab diesem Frühjahr rauben wird, setzte die britische Regierung nunmehr nach.

Keine „legal aid“ für britische Inhaftierte

Zum einen sollen Gefängnisinsassen in bestimmten Fällen keine staatliche Kostenbeihilfe mehr erhalten, um die Regierung vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg verklagen zu können. Der EGMR hatte sich für ein aktives Wahlrecht für Inhaftierte ausgesprochen, dennoch kennt das britische Recht bislang keine sogenannten „prisoner votes“. Das britische Justizministerium plant derzeit, sich über die Rechtsprechung des EGMR hinwegzusetzen und hierüber das heimische Parlament entscheiden zu lassen. Anders als in vielen kontinentaleuropäischen Rechtskreisen sind die Stützen des britischen Rechtssystems die Präzedenzrechtsprechung und die Parlamentsouveränität.

Sollten sich demnach das britische Unter- und Oberhaus gegen die Einführung der „prisoner votes“ entscheiden, würde das Vereinigte Königreich seine Vertragspflichten als Konventionsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzen. Inhaftierten, die sich gegen die eventuelle Beschneidung ihrer Wahlrechte im Vereinigten Königreich wenden wollen, aber nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, um die Regierung in Straßburg zu verklagen, soll der Antrag auf „legal aid“, nach den Regierungsplänen, verwehrt werden. Die britische Anwaltschaft kritisierte das Regierungsvorhaben scharf. Die Law Society, die Berufsorganisation für die „solicitors“ der zweigeteilten englischen Anwaltschaft, warf der Regierung vor, Artikel 3 der EMRK (Recht auf freie und faire Wahl) und grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien zu missachten.

Zugang zum Recht für Unfallopfer in Gefahr

Zum anderen sieht die Regierung vor, die anwaltlichen Vergütung in den „personal injury cases“, insbesondere bei

Straßenverkehrssachen („road traffic cases“), drastisch zu kürzen. Da derzeit Tausende von Anwältinnen und Anwälten in England und Wales zumindest einen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte auf „personal injury cases“ legen, war der Aufschrei über die geplanten Kürzungen innerhalb der Anwaltschaft groß. Das Justizministerium beabsichtigt die erstattungsfähigen Anwaltskosten („fixed recoverable costs“) bei Schadensersatzklagen im Umfang von maximal 10.000 Pfund um mehr als 60 Prozent zu reduzieren, von 1.200 Pfund auf 500 Pfund. Bei Schadensersatzklagen im Umfang von maximal 20.000 Pfund soll die Anwaltschaft zukünftig ein fixes Honorar von nur 800 Pfund erhalten.

Die Regierung sah die Gebührenkürzungen für die „road traffic cases“ als überfällig an. Sie beklagte zum einen die enormen Gerichtskosten für Zivilprozesse zulasten der Staatskasse; zum anderen würden die Bürger bereits zu genüge mit immensen Rechtsschutzversicherungsprämien zu kämpfen haben, so dass ihnen zumindest horrend Anwaltshonorare erspart bleiben sollten. Angeblich war der Regierung zudem die Klageflut und „compensation culture“ ein Dorn im Auge, die Rechtssuchende dazu motivieren würde, Bagatellsachen und fingierte Streitigkeiten vor englische Gerichte zu bringen. Die Regierungspläne wurden von den Rechtsschutzversicherern begrüßt. Diese hatten lange Zeit die „horrenden“ Anwaltskosten kritisiert und kündigten nun an, im Gegenzug ihren Kunden preiswertere Versicherungsprämien anbieten zu können.

Die Anwaltschaft lief gegen die Regierungspläne Sturm. Immerhin legen mehr als 6.300 Anwaltssozietäten in England und Wales ihren Arbeitsschwerpunkt auf „personal injury cases“. Besonders schwer werden sich die Gebührenkürzungen auf Anwältinnen und Anwälte auswirken, die sich einzig auf „road traffic cases“ spezialisiert haben. Die Motor Accident Solicitors Society (MASS) schätzt ihre Anzahl in England und Wales auf etwa 2.000 Solicitors und 500.000 Fälle per annum. Die Law Society nannte die Regierungsvorschläge „höchst inadäquat“ und prophezeite, dass in Zukunft viele Anwältinnen und Anwälte, sollten sich die Regierungspläne durchsetzen, aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr imstande wären, die zeitintensiven „road traffic cases“ zu betreuen. Weiterhin mahnte die Berufsvereinigung, dass dadurch der Zugang zum Recht erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden würde, da sich die Verkehrsunfallopfer – mangels anwaltlicher Repräsentation – vor Gericht selbst vertreten müssten.

Ob die Pläne des Justizministeriums Zukunftsmusik bleiben, wird sich in den nächsten Monaten zeigen. Die Regierung nahm Stellungnahmen noch bis zum Jahresanfang entgegen. Erste Änderungsvorschläge sind beim Justizministerium eingegangen. Die Association of Personal Injury Lawyers, beispielsweise, forderte Westminster auf, das Vorhaben gründlich zu überdenken und drohte an, hierzu ein Rechtsgutachten zu erstellen (Stefanie Lemke).

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln ist eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221 4702935, Fax: 0221 4704918, www.anwaltsrecht.org.
